

26/0 092

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 124/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans K [REDACTED], E [REDACTED]
U [REDACTED] str. [REDACTED]-[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt E [REDACTED], vertreten durch den Rat der Stadt,
dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat in der Sitzung am 30. März 1967 unter Mitwirkung
des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann
und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt
und Dr. Finke

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm (Westf.) vom 16. Mai 1966 wird auf
Kosten des Klägers als unzulässig ver-
worfen.

G r ü n d e :

Nach § 546 Abs. 1 ZPO findet die Revision, wenn
sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen worden ist,
in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche An-
sprüche nur statt, wenn der Wert des Beschwerdegegen-
standes 15.000 DM übersteigt. Das ist hier nicht der
Fall; der Streitwert für die Revisionsinstanz beträgt
vielmehr 8.060,30 DM.

Die Beklagte hat sich nur einer Forderung in
dieser Höhe berührt. Demgemäß hat der Kläger mit
seiner negativen Feststellungsklage im Berufungs-
rechtszug ausdrücklich zuletzt nur die Feststellung
begehrt, "daß der Beklagten aus den Schuldurkunden
vom 25. April 1952 und 13. März 1954 keine Forderung
gegen den Kläger in Höhe von 8.060,33 DM zusteht."

- 3 -

Mit der Zurückweisung der Berufung hat das Oberlandesgericht diesen Antrag abgewiesen. Eine Klageerweiterung ist in der Revisionsinstanz nicht mehr möglich.

Der Umstand, daß der Kläger in mehreren Fällen vertragswidrig Wohnungen an Personen außerhalb des begünstigten Personenkreises vermietet haben soll, kann nicht zu einer entsprechenden Vervielfachung der Zinsforderung der Beklagten führen, wie die Revision irrig meint. Auch wenn die anderen Verstöße zeitlich früher lagen als der "Fall E■■■■", so ist das für den Revisionsstreitwert unerheblich, da die Beklagte deswegen keine höheren Zinsen vom Kläger begehrt. Das Berufungsurteil stützt sich allein auf den "Fall L■■■■". Der Kläger braucht nicht zu befürchten, daß ihm künftig eine über 8.060,33 DM hinausgehende Rechtskraftwirkung wegen anderer Fälle entgegengehalten werden könnte.

Etwaige Schadensersatzforderungen hat der Kläger nicht klage-, sondern nur einredeweise geltend gemacht, hilfsweise mit solchen Schadensersatzansprüchen aufgerechnet, wie das Berufungsgericht tatbestandlich feststellt. Positive Feststellungs- oder Zahlungsklage hat er wegen dieser Schadensersatzansprüche nicht erhoben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bei dieser Sachlage kann auch das Bestehen etwaiger Schadensersatzansprüche des Klägers von mehr als 8.060,33 DM den Revisionsstreitwert hier nicht über diesen Betrag erhöhen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke